

# Über die Untere Denkmalschutzbehörde

Landratsamt Unterallgäu, Postfach 13 62, 87713 Mindelheim

und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 10 02 03, 80076 München

an  
Bezirk Schwaben  
Kultur- und Europaangelegenheiten  
86147 Augsburg

Ort, Datum
------------

## Antrag auf Gewährung eines Bezirkszuschusses für denkmalpflegerische Maßnahmen

### Antragsteller/in

Name	Telefon
Anschrift	

- Privatperson
- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgt
- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die **nicht** vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgt

### Maßnahme

Projekt (genaue Anschrift)
Geplante Maßnahme
Beginn/Dauer der Maßnahme
Frühere Zuschüsse des Bezirks für das gleiche Objekt (Aktenzeichen, Betrag, Datum)

### Kosten

Gesamtkosten der Maßnahme	Beantragter Zuschuss
---------------------------	----------------------

## FINANZIERUNGSPLAN

a) Zuschüsse	Antrag gestellt		beantragt €	zugesagt €
	ja	nein		
Bezirk Schwaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Landkreis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchliche Seite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Entschädigungsfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Städtebauförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Dorferneuerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>gesamt</b>				
b) Eigenmittel Kapitalmarktmittel				
<b>Gesamtfinanzierung</b>				

Wurde ein Gutachten des Bayer. Landesamtes für  
Denkmalpflege eingeholt (wenn ja, bitte beifügen)?

ja

nein

Werden die Arbeiten nach den Vorschlägen des Bayer.  
Landesamtes für Denkmalpflege ausgeführt?

ja

nein

### Bankverbindung

Bankinstitut	
IBAN	BIC

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Unterschrift des Antragstellers
---------------------------------

Anlagen:

## **Wichtige Hinweise!**

Nach den Richtlinien des Bezirks Schwaben können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn folgende Auflagen und Bedingungen erfüllt sind:

1. Gefördert werden Denkmäler, die für sich, oder in der Reihe vergleichbarer Objekte, oder in landesgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunstgeschichtlicher, städtebaulicher oder volkskundlicher Hinsicht bezirksweite Bedeutung haben.
2. Gefördert werden ausschließlich die hierbei entstehenden denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bzw. die substanzerhaltenden Kosten. Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel bis zu 3 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bzw. der substanzerhaltenden Kosten.

Für private Denkmaleigentümer beträgt der entsprechende Zuschuss in der Regel 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bzw. der substanzerhaltenden Kosten.

Bei allen Maßnahmen, die vom Entschädigungsfonds gefördert werden, beträgt der Zuschuss in der Regel 3 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes.

3. Der denkmalpflegerische Mehraufwand bzw. die substanzerhaltenden Kosten müssen grundsätzlich mindestens 50.000 € betragen (wird in der Regel vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellt).

Für private Denkmaleigentümer müssen der denkmalpflegerische Mehraufwand bzw. die substanzerhaltenden Kosten grundsätzlich mindestens 30.000 € betragen.

4. Bei Sakralbauten, die in kirchlicher Baulast stehen und die regelmäßig liturgisch genutzt werden, ist der durchschnittliche Bauunterhalt (insbesondere Außeninstandsetzung) nicht förderfähig.
5. Gefördert werden nur Maßnahmen, die durch die Untere Denkmalschutzbehörde und durch das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege befürwortet werden.
6. Eine Förderung ist nur möglich bei
  - angemessener Eigenbeteiligung des Antragstellers und
  - angemessener finanzieller Beteiligung des Landkreises - ersatzweise eines Dritten - (z. B. Sponsor), der Gemeinde - ersatzweise eines Dritten (z. B. Sponsor) - und nach Möglichkeit des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege.
7. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

8. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen; die tatsächliche Ausführung der Maßnahme muss absehbar sein. Bei Notmaßnahmen, die eine Antragstellung vor Beginn der Maßnahme unmöglich machen, muss die Antragstellung vor Abschluss der Maßnahme erfolgen.

9. Eine nachträgliche Förderung von Mehrkosten (Kostensteigerungen) ist nicht möglich.

10. Sämtliche Antragsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung über die Untere Denkmalschutzbehörde einzureichen. Die Unterlagen werden von dort an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Stellungnahme weitergeleitet. Dem Antrag beizufügen sind eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme mit Fotoaufnahmen des Objektes und ein Kostenvoranschlag.

Für weitere Auskünfte und etwaige Rückfragen, steht der Bezirk Schwaben, Kultur- und Europaangelegenheiten, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, Ansprechpartner: Frau Grägel, Tel. (08 21) 31 01 - 243, Fax (08 21) 31 01 - 279, jederzeit gerne zur Verfügung.

**Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde mit Angabe der für diese Maßnahme vom Landkreis/der kreisfreien Stadt bewilligten oder noch zu bewilligenden Zuwendung:**

Die Maßnahme ist förderwürdig  ja  nein

Der an den Bezirk gerichtete Antrag wird befürwortet  ja  nein

Ein Zuschussantrag an den Landkreis/die kreisfreie Stadt liegt vor  ja  nein

Für diese Maßnahme wurde ein Zuschuss bewilligt i.H.v. \_\_\_\_\_ €

Für diese Maßnahme wird voraussichtlich ein Zuschuss bewilligt i.H.v. \_\_\_\_\_ €

Mit einer Entscheidung kann gerechnet werden bis (Datum) \_\_\_\_\_ .

Begründung:
-------------

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

---

**Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Postfach 10 02 03, 80076 München**

Das Denkmal ist für sich, oder in der Reihe vergleichbarer Objekte, oder in landesgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunstgeschichtlicher, städtebaulicher oder volkskundlicher Hinsicht von bezirksweiter Bedeutung  ja  nein

Höhe des denkmalpflegerischen Mehraufwandes bzw. der substanzerhaltenden Kosten \_\_\_\_\_ €

Für die Maßnahme wird ein Zuschuss gewährt von \_\_\_\_\_ €

Zeitpunkt der Bewilligung (Datum) \_\_\_\_\_

Kurze denkmalpflegerische Würdigung der Maßnahme:
---

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)**  
**Verfahren: Verfahren Base Bau Boll & Partner GmbH**

**Verarbeitungstätigkeit:** Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO): Bearbeiten der Bauanfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben), Bearbeiten der Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben), Bearbeiten der Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind, Bearbeiten der Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen, Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen (z.B. Beseitigungsanordnungen), Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen, Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung

**1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0  
Telefax: 08261/995-333  
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter  
Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0  
Telefax: 08261/995-333  
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

**3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

**Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:**

Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO): Bearbeiten der Bauanfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben), Bearbeiten der Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben), Bearbeiten der Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind, Bearbeiten der Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen, Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen (z.B. Beseitigungsanordnungen), Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen, Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung

**Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:**

Art. 6 DSGVO, § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBauO) und Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorV), Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz, §§ 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes

**4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Gemeinden: Austausch der Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten nach Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Fachstellen zur Abgabe von Stellungnahmen
- Vermessungsamt

**5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

**6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

**Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:**

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, etc. sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtlichen Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (z.B. Duldung von sog. Schwarzbauten).

**7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

**8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

**9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBauO) und Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorV), Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz, §§ 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes

Name, Vorname	Datum, Unterschrift
---------------	---------------------